

## Rechtsschutzrichtlinie des DMB Wismar und Nordwestmecklenburg e.V.

---

Ausgehend von dem Bestreben, alle Mitglieder des DMB in Mietrechtsfragen zu beraten, soll dort, wo es das Vereinsinteresse berührt und wo Mieterrechtsstreit nicht auf andere Weise beendet werden kann, auch die gerichtliche Auseinandersetzung geführt werden. Dies soll vor allem dann geschehen, wenn die Rechtsprechung zu bestimmten Fragen ungefestigt ist oder es das Vereinsinteresse gebietet, sich einem Rechtsstreit vor Gericht zu stellen.

### Der Vorstand wird in derartigen Fällen beraten und nach folgenden Maßnahmen entscheiden:

1. Vor der Entscheidung des Vorstandes zur Übernahme der Kosten hat das Mitglied eine eigene Rechtsschutzversicherung in Anspruch zu nehmen.
2. Wenn das Mitglied keine Rechtsschutzversicherung hat, muss es, sofern die Voraussetzungen vorliegen, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen. Nur, wenn das Gericht über den Prozesskostenhilfeantrag nicht zu Gunsten des Mitgliedes entscheidet, weil die finanziellen Voraussetzungen nicht vorliegen, kann das Mitglied dann eine Deckungsanfrage für den Rechtsstreit beim DMB Wismar und Nordwestmecklenburg e.V. stellen.
3. Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes die Kosten für die Durchführung von Gerichtsverfahren in Mietsachen erstattet bekommen, sofern ein Antrag beim DMB Wismar und Nordwestmecklenburg e.V. gestellt wird.
4. In o.g. Fällen können Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes, Kosten für die Durchführung von Gerichtsverfahren in Mietsachen erstattet bekommen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
5. Die Mittel für diese finanzielle Unterstützung werden ausschließlich aus den Beitragseinnahmen aufgebracht.
6. Voraussetzung für die Erstattung von Prozesskosten sind:
  - a. Es müssen alle außergerichtlichen Möglichkeiten zur Beilegung eines Rechtsstreites im Wege der Beratung durch den DMB ausgeschöpft sein. Die Aktivitäten müssen nachgewiesen werden.
  - b. Für die Durchsetzung der gerichtlichen Auseinandersetzung müssen große Erfolgsaussichten bestehen. Dies ist dem Vorstand vorab zu begründen.
  - c. Das Mitglied darf keine Beitragsschulden haben und muss im DMB mindestens drei Monate Mitglied gewesen sein. Die Kündigung der Mitgliedschaft schließt die Kostenübernahme aus.
  - d. Das streitauslösende Ereignis darf nicht vor Beginn der Mitgliedschaft oder in den ersten drei Monaten der Mitgliedschaft (Wartezeit) eingetreten sein.
  - e. Das Mitglied trägt in jedem Fall einen Eigenanteil von 80 €.
  - f. Das Mitglied muss trotz Zusage der Kostenübernahme in Vorleistung gehen.
  - g. Die zu erstattenden Prozesskosten schließen ein:
    - die gesetzliche Vergütung für den durch den DMB beauftragten Rechtsanwalt, einschließlich der Gebühren im Vollstreckungsverfahren;
    - die gesetzliche Vergütung für den Rechtsanwalt der Gegenseite, mit Ausnahme der Vollstreckungskosten;
    - die Gerichtskosten, mit Ausnahme der Kosten für Zeugen und Sachverständige und mit Ausnahme der Vollstreckungskosten.
  - h. Die Kostenerstattung wird bis zu einem maximalen Streitwert von 5.000 € gewährt.
7. Der Vorstand kann im Einzelfall Abweichungen beschließen, z.B. die nur teilweise Kostenerstattung.
8. Beendet das Mitglied den Rechtsstreit ohne nachvollziehbaren Grund trotz bestehender Erfolgsaussichten, kann die Zusage der Kostenübernahme durch den DMB Wismar und NWM e.V. widerrufen werden.
9. Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Vorstandes sind ausgeschlossen.

Beschlossen auf der Vorstandssitzung am 08.07.2001. Geändert auf den Vorstandssitzungen am 11.02.2013 und 16.06.2016. Ergänzt auf der Mitgliederversammlung vom 13.10.2016 im Punkt 1 und 2.

**Frank Wuttke**, Vorsitzender